

J.K. 46. 3 No. 1

F.K. 46. X 1974883
310 5

V/ 2863



VD 17

1803

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

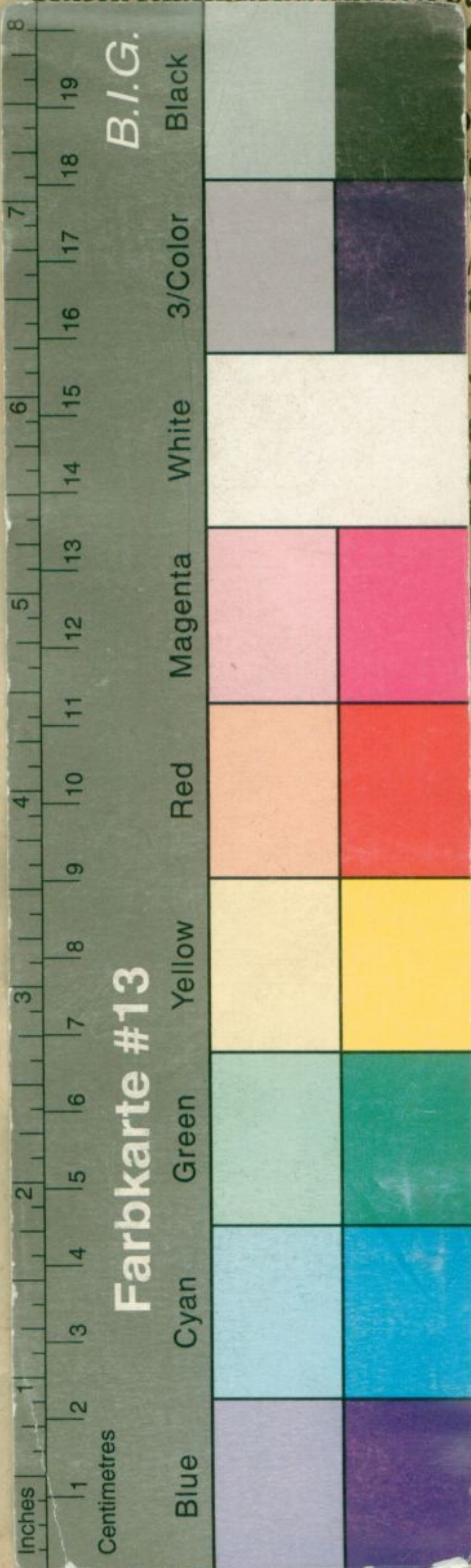


Tranckstewer belangende.

Nachdem vns auch vnser vnd Ihr: E. E. getrewe Landschafft / auff vnser gnedigst be-
 gern/auff jetztgehaltenem Landtage/ die grosse Tranckstewer / wie die bißhero gegeben / gedoppelt / vnd darneben
 noch von jedem Eymmer frembden oder Landwein/ober das jenige/ so hiebevorn entrichtet / fünff groschen / auff die
 gewöhnlichen Termin/ als Luciz, Qualimodogeniti, vnd Crucis. Luciz nechstkünfftig darmit anzufahen/bis Simo-
 nis vnd Iudæ des Sechzehnhundert vnd eilfften Jahres/zu ablegung vnd vorzinsunge vnser schulden/vnd anderer
 abrichtungen mehr/zureichen aus vndertheniger zuneigung beuilliget/vnd doneben vnderthenigst gebeten/daran zu sein/vnd diese
 verfügung zuthun/das der Tranckstewer halben hinfort durchaus gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist vnser gnedigs begern/hirmit beuehlende/ein jeder/ives Standes der sey / auch die Communen/ in Städten / Flecken
 vnd Mercken/vnd sonst Nenniglich/so Weinwachs hat/vnd zubrawen von alters hero berechtiget ist/wolle inhalts der hiebevorn
 publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach/so vnser Seltebeten v. h. Herrvater Churfürst Augustus zu Sachsen etc. Hoch-
 löblicher seliger gedechtnus/am Dato Locharw/den vierzehenden Novembris, Anno &c. Sieben vnd sunffzig/der Tranckstewer hal-
 ben in Druck hat außgehen lassen/obangezogene Tranckstewer auff eine jedere frist vnd tag/wie ihme derselbe in solchen Ausschrei-
 ben vormeldet vnd namhaftig gemacht worden/ von den Bieren vnd Wein/so einem jedern von einem Termin zum andern er-
 wechsi/erkaufft/gebrawet/vnd förder außgeschanckt oder verzapfft wird/mit fleis einbringen / vnd den Einnehmern solche Tranck-
 stewer/in dem Kreis/dorinnen er gessen/vnd damit bezirckt / bey vermeidung der dorauß gefazten straff der zehen Gilden / neben
 klaren richtiaen belieuelten verzeichnüssen / wie erwent Ausschreiben solches erfordert/vnd einem jedern bey obgefazter straff der ze-
 hnt/vberantworten/Auch solchem Ausschreiben sonsten/mit vberschickung gnugsamen berichts/da in ei-
 oder mehr frist zur Tranckstewer / nichts einkeme /woher sich solches geursacht/dergleichen der Zettel/
 en/bey vermeidung mehr gedachter zehen Gilden straff gehorsamlich nachsehen vndd folge thun/
 en/wie wir dann vmb mehrer nachrichtung willen/erwent vnser Beliebten vnd seligen Großherrva-
 nffzig außgegangnen Ausschreiben/hieran haben abdrucken lassen.

das von den Gerichtsherrn auffih Lande / so wol den Kähten in Städten / ihren Vnterthanen/
 machgesehen/ von dem hiebevorn vorordneten Goss/ jedes Orts abzufallen/vnd vielmehr zu gießen/
 nicht als die alte Stewer zu entrichten/dardurch der Herrschafft ein merkliches vnuerstwert hinder-
 en / daß solcher mißbrauch alsbald abgeschafft/ein gewisser Goss/ wie es damit vor dem 78. Jahre
 nit ernst darob gehalten werde / Zu verbleibung dessen/ wollen wir vns gegen den jenigen/ so hierin
 vnnachlessiger ernstes Straff zu bezeigen wissen / Vnd geschicht an diesem allen/ wie obgemelt/vnser
 Des zu Vhrkund/ haben wir vnser Secret hierauff drucken lassen / Geben zu Dresden / den fünff
 ich Christi vnser lieben HERN vnd Seligmachers Geburt / Tausent / Sechshundert vnd im



Folget der Abdruck oberwertes Tranckstewer
 Ausschreibens.

Wortes Gnaden Augustus / Hertzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschal/ Churfürst/ etc. vnd Burggraff zu Magdeburg.

welcher gestalt vnser getrewe Landschafft/ auff den hiebevorn gehaltenen Landtagen/eine Stewer
 gee/Vnd dieselbe auff dem Landtage/ so wir des vorschienen fünff vnd sunffzigsten Jahrs zu Torgaw gehalten/
 selben Jahrs an zurechnen/nach auff acht Jahr/ zu ablegunge der grossen schulden Last / so wir in angehender
 auff vnsern Landen/Ampten vnd Seeden haffende befunden/erstrackte worden/ dessen weist du dich zu erinnern.
 habe/es würde ein jeder solchem Landtags beschluß nach/wü den dorauß mehr dann eins erfolgten Ausschreibens
 indigung vnd vnterrichtung/so wir durch etliche/die wir des wegen vorrückter zeit herumb geschickt habe/ nemm
 horfamer folge/ solche Tranckstewer vß dem Seedencke/ an alle einheimischen/selbst erwachsen/auch frembden vß

verzapfft/auch ein jeder so es befugt/vor sich selbst hat ausshencken lassē/mit treuem fleisse eingebracht/vnd acht tage vor ein jedern Leipzigerischen
 Märckte/den vnter Einnehmern/in dem Kreisse darinn er gessen/oder damit bezirckt/neben richtigen Registern vnd Verzeichnüssen/ innhalts obers
 wehnter Ausschreiben/vnd der dorauß erfolgte erklärung/ vberantwortet habe/damit solche Stewer den ober Einnehmern/ folgendes gegen Leipzig
 zeitlich/vü also im eingange eines jedern Märcktes zugeschickt/vü fürder durch sie/zu deme/darzu dieselbe bewillige vü erstrackte/ angewade wordē were.
 So gelanget vns doch gleublichen an/das solches von vielen bißhero nicht beschehen / welche vnter dem vnter Einnehmern wenig l. s. m. v. v.
 Von den jenigen aber/so sich hierinnen ober wehnter bewilligung/ Landtags beschluß/vnd vnsern darauff erfolgten Ausschreiben gemess vnd gehor-
 samlich verhalten/ vermercken wirs gnediglich.

Die weil dann aus solcher vnrichtigen vü verzüglichen erlegung erwöhnter Tranckstewer/bißhero nicht allein dis erfolgt/dz die vnter Einnehmer
 ihre Rechnung/von einem Termin zum andern/ nicht richtig haben halten vnd schließen können/sonder die Ober Einnehmer haben auch auff solche
 Tranckstewer/in den Leipziger Märckten/lange vorgeblieben waren/ vnd ordentlich Kosten treiben/ Vnd suntemal die Tranckstewer zu rechter zeit
 vnd vor voll nicht einkommen/mit den Leuten/ derer Hauptsummen selbhaftig/zum theil auff lengere fristē handeln/Auch damit den jenigen/so ihres
 Geldes bedürftig/von wegen gemeiner Landschafft/ desto besser glaubē gehalten/zum offtermal Geld auff Zinsē auffnemē müßē/dz dann alles nach-
 bleiben/ da die Tranckstewer zu rechter gebührlicher zeit/ohne vermindering von den Gerichtshabern/den vnter Einnehmern vberantwort wordē were/
 Damit nun solche vnrichtigkeit künfftiger zeit nachbleibe/ ein jeder die Tranckstewer von seinen Vnterthanen zu rechter zeit einbringen/vnd dieselbe webe
 deme/so er von dem Bier vnd Wein/so ein jeder vor sich selbst (wo ferne er dessen von alters hero berechtiget vnd befugt) außzapffen oder verkaufen
 lest/den vnter Einnehmern/in dem Kreisse darinn er gessen oder damit bezirckt/sampt richtigen Registern vnd Verzeichnüssen/wie hernach folget/
 vberantworten müge/Auch vnter den gehorsamen vnd vngehorsamen vnterscheid gehalten/vnd den vngehorsamen solch ihr vngebürlich vornemē/
 lenger nicht zugesehen/sondern sie deswegē/im fall ihrer fernern wegerunge/zu gebührlicher straff angehalten werden/So ist deme alle nach vnser besch-
 lich/bey straff zehen Gilden gebietende/ das du hinfüro die Tranckstewer von dem Bier vnd Wein so in deinem Gebiete/vß einem Termin biß zum an-
 dern erwechsi/erkaufft/gebrawet/vnd fürder außgeschanckt oder verzapfft wird/mit fleis vnd dergestalt einbringest / das du dieselbe jedesmal/ auff
 nachfolgende vnterschiedliche fristen jedes Jahrs/so lange solche Tranckstewer noch stehē/ nemlich/was zwischen Crucis vnd Luciz gefelt/auff den 7.
 Tag Luciz nechstkünfftig/damit anzufahen / Desgleichen was zwischen Luciz vnd Qualimodogeniti gefelt/ auff den 14. Tag nach Qualimo-
 dogeniti. Vnd was zwischen Qualimodogeniti vnd Exaltationis Crucis gefelt den 17. Tag

Exaltationis Crucis sein verordnen/ vnter Einneh-
 mern im 7. Kreisse/ gewislichen vnuordindert/neben klaren vnd richtigen Verzeichnüssen/wie viel Schffel Gersten oder Malz auff jedes
 Gebrewde geschüt/was dorauß gegossen/wie viel Fass/ Viertel/Tonnen oder Eymmer Bier doraus worden/auch was davon außgeschanckt oder ver-
 kaufft/dergleichen/wie viel Fass/ Viertel/Tonnen oder Eymmer Wein jedes Jahr dir vnd deinen Vnterthanen vnterschiedlichen erwachsen/Auch wie viel
 du oder deine Vnterthanen desselben verkaufft/vnd bey weime solches geschehen/neben deme/ wie viel davon verzapfft oder verkaufft/ auch wohin vnd
 wann solche verkauffunge geschehen/vnd also an Wein vnd Bier auff jedere frist im Reste bleibet/vberantwortest/vnd an deme allem keinen mangel o-
 der verzug vorstehen lassēst.

Ob auch gleich auff eine oder mehr fristen/in deinem Gebiete kein eigen gebrawet Bier/oder erwachsener Wein außgeschanckt würde/Sondern du
 oder deine Leute erholter euch dessen in vnsern Seeden/so wollest nichts desto weniger solches den vnter Einnehmern/eine jedere frist/ beneben deme/
 wohero sich geursacht dz es nachbleiben/schriftlich vermelden/vnd ihnen daneben die Zettel/so du oder deine Leute in vnsern Seeden/ in welchen/vü
 geladen / Tranckstewer Register halten vnd sehen müge/ ob solche Zettel mit den Registern vber ein treffen.

Würde aber solches alles/wie obsteht/auff einen oder mehr Termin/von dir verbleiben (welchs wir vns doch aus oberalten vnd andern mehr vrsach-
 chen zu dir nicht versehen wollen) So haben wir den verordneten vnter Einnehmern/in dem Kreisse darinn du gessen oder damit bezirckt / allbereit
 diesen endlichen vnd ausdrücklichen beuehlich gechan/ das sie die jenigen/so sich in ihrem befohlenen Kreisse/mit vberantwortung der Tranckstewer/
 vnd richtigen Registern/hinfüro vngehorsamlich erzigen/vnd dieselbe auff die bestimten Tage nicht vberschicken werden/ alsbald aufzeichnen/ vnd
 vns solch Verzeichnüs zu vnsern Händen zuschicken sollen/Dorauß wollen wir die oberwehnten zehen Gilden straff/ von den Oberrettern/diß vnser
 Befehlich/vnd der Ausschreiben vnd Erklärungen/so der Tranckstewer halben hiebevorn im Druck ausgegangen/so offte die Verbrechen geschihet/vns
 nachlesslichen einzufordern/im fall der wegerunge/ des wegen die hülfte ergehen/auch die Tranckstewer hinfüro/an denen Orten/do der vnflais vnd vn-
 gehorsam vermerckt/selbst einnehmen zu lassen/zu befehlen wissen/ Welchs wir dir darnach zurichten/nicht haben wollen verhalten / Vnd geschichte
 doran vnser gnedigste zuvorlesige meinunge/Datum Locharw/ den 14. Novembris/ Anno etc 57.